

Satzung

Kükenkoje - Förderverein für Frühgeborene und kranke Neugeborene Homburg e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Kükenkoje – Förderverein für Frühgeborene und kranke Neugeborene Homburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Homburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein fördert die Entwicklung und den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zur Entstehung, Behandlung und Prävention von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen sowie deren Folgen zwischen allen beteiligten Berufsgruppen, den sonstigen Verantwortlichen im Gesundheitswesen, der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Familien. Alle Aktivitäten, die dieser Zielstellung dienen wie Öffentlichkeitsarbeit, Gründung von Arbeitsgruppen, psychosoziale Interventionen, Forschung, Fortbildung und räumliche Ausgestaltung der betroffenen Patientengruppen sollen unterstützt werden. Dies geschieht in Verbindung mit der Universität des Saarlandes, Klinik für Allgemeine Pädiatrie und Neonatologie Homburg.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Gründung von weiteren gemeinnützigen Einrichtungen wie beispielsweise der Betrieb einer sozialmedizinischen Nachsorge und einer Frauenmilchbank.

2. Der Verein vertritt im Sinne der Vereinsziele die Belange und Interessen gegenüber anderen Organisationen, Institutionen und Körperschaften und in der Öffentlichkeit.

§3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.
2. Die aktiven Mitglieder nehmen die Aufgaben des Vereins wahr; aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die volljährig sind.
3. Mitglied des Vereins gem. §4 2. kann jeder gleich seines Berufs, seiner ethnischen Herkunft und seiner Religion werden.
4. Die passiven Mitglieder fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins, ohne aktive Tätigkeiten i.S. des Vereinszweckes auszuüben. Passive Mitglieder können fördernde

Körperschaften sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Medizin- und/oder Pflegebereich verdient gemacht haben. Sofern Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, erwerben sie dadurch nicht den Status des Vereinsmitgliedes.
6. Keinem Mitglied können satzungsgemäße Sonderrechte eingeräumt werden.
7. Über die Aufnahme, deren Beantragung schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand in freiem Ermessen. Sein Beschluss ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu bestätigen. Im Fall einer Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Mitteilung von Gründen verpflichtet.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Versterben oder Tod eines Mitglieds.
9. Der Austritt kann nur mit Wirkung des Quartalsende erklärt werden, wobei die schriftliche Austrittserklärung jeweils zwei Monate vor Quartalsende dem Vorstand zugegangen sein muss.
10. Der Ausschluss kann dann erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dies in der nächsten Mitgliederversammlung zum Thema macht. Vorher soll dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit gegeben werden, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen.
11. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen innerhalb von drei

Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit beschließt, von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist stets ein Jahresbeitrag. Er ist bei Eintritt in den Verein innerhalb von vier Wochen nach Annahme des Aufnahmeantrages fällig, ansonsten stets bis zum 28.02. eines jeden Jahres.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftinzug in einen Einmalbetrag erhoben.
4. Sonderbeiträge und Sonderumlagen können nur mit Zustimmung der Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Beirat

§6a (1) Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Gremium des Vereins und mindestens einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu richten.
3. Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle Mitglieder mit angemessener Frist (mindestens zwei Wochen vorher) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

4. Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge müssen schriftlich bis zu 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Beirat des Vereins sowie zwei Rechnungsprüfer. Sie setzt den Jahresbeitrag fest und beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit, an welche der Vorstand gebunden ist.
6. Bei allen Abstimmungen entscheidet satzungsgemäß die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder, wenn dies beantragt wird, schriftlich und geheim.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
8. Ferner obliegt der Mitgliederversammlung:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - d) Die Erteilung der Entlastung
 - e) Die Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Satzungsänderung
 - i) Auflösung

§6a (2) Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unter Einhaltung der Grenze von mindestens ein Fünftel anwesenden Mitgliedern, immer beschlussfähig. Sind Fehler bei der Einladung erfolgt, so ist die Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig, wenn kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt. Ihre Leitung kann nur durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne von § 26 BGB erfolgen, sofern nicht die Versammlung mit Mehrheit etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung legt auch fest, bis zu welcher Höhe der Vorstand finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Auslagen zur Förderung der Vereinsarbeit vornehmen darf.

3. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, wobei die Tagesordnung mit der Einladung zugeht. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§6a (3) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§6b (1) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen
 - a) Der/dem Vorsitzenden
 - b) Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister
 - d) Der/dem stellvertretenden Schatzmeisterin/Schatzmeister
 - e) Der/dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit und Schriftführerin/Schriftführer

Nur aktive Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Stimmenmehrheit an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne von §26 BGB; sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen im Dienste des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands können zudem eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, erhalten. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§6b (2) Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§6b (3) Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§6c Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt: er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Dem Beirat sollen in erster Linie Personen angehören, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und Kenntnis dem Verein von Nutzen sein können. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich durch Anfragen an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung oder in sonst geeigneter Weise. Er kann dem Vorstand Vorschläge für die Geschäftsführung unterbreiten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € (fünftausend Euro) beschließt der Beirat mit einfacher Mehrheit, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Beschlüsse des Beirats können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
3. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
4. Die Beschlüsse des Beirats sind zu Beweis Zwecken im Protokoll explizit zu erwähnen.

§ 7 Kassenprüfer/Rechnungsprüfung

Der Auftrag der Kassenprüfer beschränkt sich auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie auf die Prüfung, ob die Mittel des Vereins wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob die Ausgaben die in einem gegebenenfalls vorhandenem Haushaltsplan enthaltenen Ansätze überschreiten. Die gewählten Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 8 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der auch unter der Nennung dieses Tagungsordnungspunktes eingeladen wurde. Die beschlossene Satzungsänderung ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt zu gleichen Teilen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. und der Stiftung European Foundation for the Care of Newborn Infants, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Kontakt:

Kükenkoje - Förderverein für Frühgeborene und kranke Neugeborene Homburg e.V.

Kirrberger Straße
Gebäude 9
D-66421 Homburg/Saar

Fax: 06841-16-28310 (zu Hd. Prof. Michael Zemlin)

Email:

Homepage:

Stand: 4. September 2019

Vertretungsberechtigter Vorstand: Dr. Kathrin Müller (1. Vorsitzende), Lisa Eder (2. Vorsitzende), Jenny Nguyen (Schatzmeisterin), Bernadett Zwartjes (stellvertretende Schatzmeisterin), Michèle Woll (Schriftführerin)

Registergericht: Amtsgericht Homburg

Registernummer: wird zugeteilt

Homburg, den ~~4.~~^{3.} September 2019

Mitk. Q.

M. Altek

J. Seitz



U. Wundrus

pm

